



zur »Unterstützung des gerechten Kampfes des kambodschanischen Volkes gegen die US-Aggression« verwendet und an die Delegation der GRUNK (Königliche Regierung der nationalen Einheit) in Paris, 2 Place de Barcelone, abgeführt werden soll.

Mit Verfügung vom 14. 3. 1974 lehnte es die Antragsgegnerin ab, dem Antrag des Antragstellers auf Genehmigung der Straßensammlung zu entsprechen. Zur Begründung führte sie aus, der angegebene Verwendungszweck des Sammlungserlöses verstoße gegen die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes für Baden-Württemberg, da danach Sammlungen einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen müßten. Außerdem werde durch die beabsichtigte Verwendung des Sammlungsertrages Recht und Ordnung verletzt. Die Unterstützung des Kampfes des kambodschanischen Volkes sei keine friedliche Zielsetzung und verstoße damit gegen die Belange der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Schriftsatz vom 18. 3. 1974, bei Gericht eingegangen am 19. 3. 1974, beantragt der Antragsteller den Erlaß einer einstweiligen Anordnung [...]. Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, zumindest aus verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus gehe es nicht an, potentielle Sammler von vornherein auf gemeinnützige und mildtätige Sammlungszwecke festzulegen. Es müsse vielmehr jedem Antragsteller möglich sein, auch für politische Zwecke zu sammeln. Der Antragsteller verletze auch nicht die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, wenn er für die »Unterstützung des gerechten Kampfes des kambodschanischen Volkes gegen die US-Aggression« sammle. Aus einer Vielzahl von Presseinformationen ergebe sich, daß das kambodschanische Volk, das sich unter der Führung der Nationalen Einheitsfront Kambodschas die Königliche Regierung der nationalen Einheit Kambodschas gegeben habe, sich in einem gerechten Verteidigungskrieg gegen die von außen gegen das kambodschanische Volk geführte Aggression zur Wehr setze. Diese Aggression sei völkerrechtswidrig. Demgegenüber sei die Verteidigung des Volkes gerecht. Dies bedeute für den vorliegenden Antrag, daß die »Unterstützung des gerechten Kampfes« nicht gegen Recht und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen könne. [...]

## II.

Der Antrag ist zulässig. [...]

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

[...]

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dem geltend gemachten Anspruch auf Erlaubnis der beantragten Straßensammlung steht im vorliegenden Fall § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Sammlungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 13. 1. 1969 entgegen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß durch die Verwendung des Sammlungserlöses das Recht verletzt wird.

Nach der ausdrücklichen Absicht des Antragstellers soll der Sammlungserlös der Unterstützung des Kampfes des »kambodschanischen Volkes«, d. h. hier der sog. »Roten Khmer«, gegen die Regierung in Phnom Penh und ihre Truppen, die der Antragsteller als Statthalter der USA bezeichnet, dienen. Wie aus der beigefügten Klagschrift vom 18. 3. 1974 zu ersehen ist, versteht der Antragsteller diese Unterstützung nicht als humanitäre Hilfe. Er will durch finanzielle Hilfe den in Kambodscha ausgetragenen Kampf der Roten Khmer fördern, also Geld zur Ermöglichung weiterer kriegerischer Aktionen beisteuern.

Nach Art. 26 des Grundgesetzes sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, verfassungswidrig. Diese Norm richtet sich gegen jedermann. Die hier genannten Handlungen umfassen Akte der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung ebenso wie die private Tätigkeit von einzelnen oder Vereinigungen jeder Art (vgl. Hamann – Lenz, Komm. z. GG, 3. Aufl., Anm. B 1 zu Art. 26, v. Mangoldt-Klein, Bonner Grundgesetz, 2. Aufl., S. 683). Der Krieg in Kambodscha stört, ja verhindert das friedliche Zusammenleben der Völker in Indochina. Die finanzielle Unterstützung kriegerischer Aktionen einer Seite in diesem Krieg ist eine Handlung, die das friedliche Zusammenleben der vom Krieg betroffenen Völker stört. In diesem Zusammenhang will und kann die Kammer nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob und für welche Seite der Krieg in Kambodscha ein sog. gerechter Krieg ist. Art. 26 GG erschöpft sich nicht darin, lediglich die Führung eines Angriffskrieges und seine Unterstützung für verfassungs- und rechtswidrig zu erklären. Andererseits geht es hier nicht um Handlungen zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, ihres Gebietes und ihrer Bewohner vor kriegerischen Angriffen. Das Verbot der Friedensgefährdung in Art. 26 GG verpflichtet jedermann in der Bundesrepublik, sich nicht aktiv von deutschem Boden aus in kriegerische Aktionen fremder Völker einzumischen. Nichts anderes aber beabsichtigt der Antragsteller mit der geplanten Sammlungsaktion. Mit Recht hat daher die Antragsgegnerin dem Antrag auf Genehmigung der Straßensammlung nicht entsprochen.

[...]

gez. Dr. Richter  
(Az III 91/74)

gez. Fischer

gez. Heß

#### *Anmerkung*

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 19. März 1974 enthält eine bedeutsame Fortentwicklung der bisherigen Rechtssprechung zu Art. 26 GG.<sup>1</sup> Es legt jedermann die Pflicht auf, auch alle mittelbar friedensstörenden Handlungen zu unterlassen. Wie das Gericht zutreffend ausführt, richtet sich Art. 26 GG unter anderem an die Bundesregierung. Auch ihr ist von Verfassungs wegen untersagt, in irgendeiner Form mittelbar friedensstörende Handlungen vorzunehmen. Wenn nun schon die Sammlung von Geld durch Privatpersonen für die Verwendung in Kriegsgebieten als mittelbar friedensstörende Handlung verfassungswidrig ist, so muß das erst recht – a minore ad maius – für die Einnahme von Steuergeldern gelten, die vom Staat für denselben Zweck verwendet werden sollen. Damit entzieht der Beschluß des Verwaltungsgerichts Karlsruhe der bisherigen Unterstützung der Bundesregierung z. B. für Südvietnam und Portugal (Wirtschaftshilfe und Waffenlieferungen für *eine* Kombattantenseite) nachträglich die verfassungsrechtliche Grundlage.

*Hugo de Groot*

<sup>1</sup> Vgl. dazu exemplarisch die Kommentierung bei: Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 4. Aufl., Köln-Bonn 1971, Art. 26: »Zu Art. 26 liegt Rechtsprechung des BVerfG bisher nicht vor.«